



Förderverein Pfeifenorgel

St. Josef e.V.

Satzung

**Förderverein Pfeifenorgel
St. Josef e.V.**

**Satzung
in der Fassung vom
25. Oktober 2016**

Gott der Freude

Du hast den Menschen
in der Musik
ein wunderbares Geschenk gegeben.

Der Klang dieser Orgel
wecke in uns die Freude darüber,
dass wir Deine Kinder sind.

Der Klang dieser Orgel
erinnere uns daran,
dass Dein Wort Frohe Botschaft ist.

Der Klang dieser Orgel
stärke in uns die Hoffnung
auf die unvergängliche Freude.

Amen.

(Aus der Liturgie der Orgelweihe)

§ 1 Name und Sitz

1. Die Personenvereinigung führt den Namen „Förderverein Pfeifenorgel St. Josef e.V.“.
2. Der Sitz ist 63263 Neu-Isenburg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke, insbesondere die Finanzierung der Pflege und Instandhaltung der Pfeifenorgel in der Kirche St. Josef.
2. Der in Absatz 1 beschriebene Satzungszweck wird in Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat und dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde St. Josef durch finanzielle, ideelle und personelle Unterstützung verwirklicht. Der Verein erstrebt die aktive Einbindung von Gemeindemitgliedern und Freunden der Kirchengemeinde St. Josef bei der Verwirklichung des Vereinszwecks.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung von Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einem Rücklagenfonds zugeführt werden.
4. Es darf keine Person weder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4. Ordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren

bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds.
 - b) durch Austritt (schriftliche Kündigung drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres).
 - c) durch Ausschluss nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der nach Anhörung der/des Betroffenen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst worden sein muss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie wird schriftlich bzw. per Mail durch den Vorstand, alternativ per Aushang in den Informationskästen der Pfarrei St. Josef sowie im Gemeindebrief St. Josef mit einer Frist von 14 Tagen einberufen; die Tagesordnung ist anzugeben. Die Mitgliederversammlung ist ferner auf dieselbe Weise einzuberufen, wenn dringende Gründe dies erfordern oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen begehren.
2. Der/die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übernimmt die

Versammlungsleitung. Der Vorstand legt einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

3. Das Protokoll führt der Schriftführer/die Schriftführerin oder eine von der Versammlung bestimmte Person.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Erlass oder Änderung einer Beitragsordnung.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.

4. Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
Eine Wiederwahl ist zulässig.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der gesamten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder.
7. Mitglieder, die aus persönlichen und sonstigen wichtigen Gründen an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, können Mitglieder des Vorstands oder andere Vereinsmitglieder ihres Vertrauens bevollmächtigen, sie in der Mitgliederversammlung zu vertreten und in ihrem Sinne abzustimmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des

Vorstandes bleibt er im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenführer/in (geschäftsführender Vorstand).
3. Der geschäftsführende Vorstand kann bis zu zehn Beisitzer/Beisitzerinnen hinzuwählen (erweiterter Vorstand). Der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates von St. Josef ist zu allen Vorstandssitzungen einzuladen, er hat Wahl- und Stimmrecht.
4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands im Verlauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand einem anderen Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch die entsprechenden Aufgaben übertragen.
5. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam berechtigt, wobei eines der/die Vorsitzende sein muss.
6. Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vermögen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist, wobei einer der/die Vorsitzende sein muss.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands gemäß § 7, Abs.1 schriftlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
9. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der teilnehmenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.
10. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
11. Wählbar sind Einzelpersonen ab dem 18. Lebensjahr.

§ 9 Mittelaufkommen

1. Der Verein finanziert sich grundsätzlich über Mitgliedsbeiträge und sonstige finanzielle Zuwendungen (Spenden).
2. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie erlässt – falls erforderlich – eine Beitragsordnung.

§ 10 Auflösung

1. Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins, z.B. bei Wegfall seines Zwecks, entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Josef, Neu-Isenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung kirchlicher Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 12 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft; sie ist in 63263 Neu-Isenburg beschlossen worden.

Neu-Isenburg, den 26. November 1997
(geändert am 29. Januar 1998),
neu gefasst am 25. Oktober 2016

Mechthild Fürst-Diery

Vorsitzende

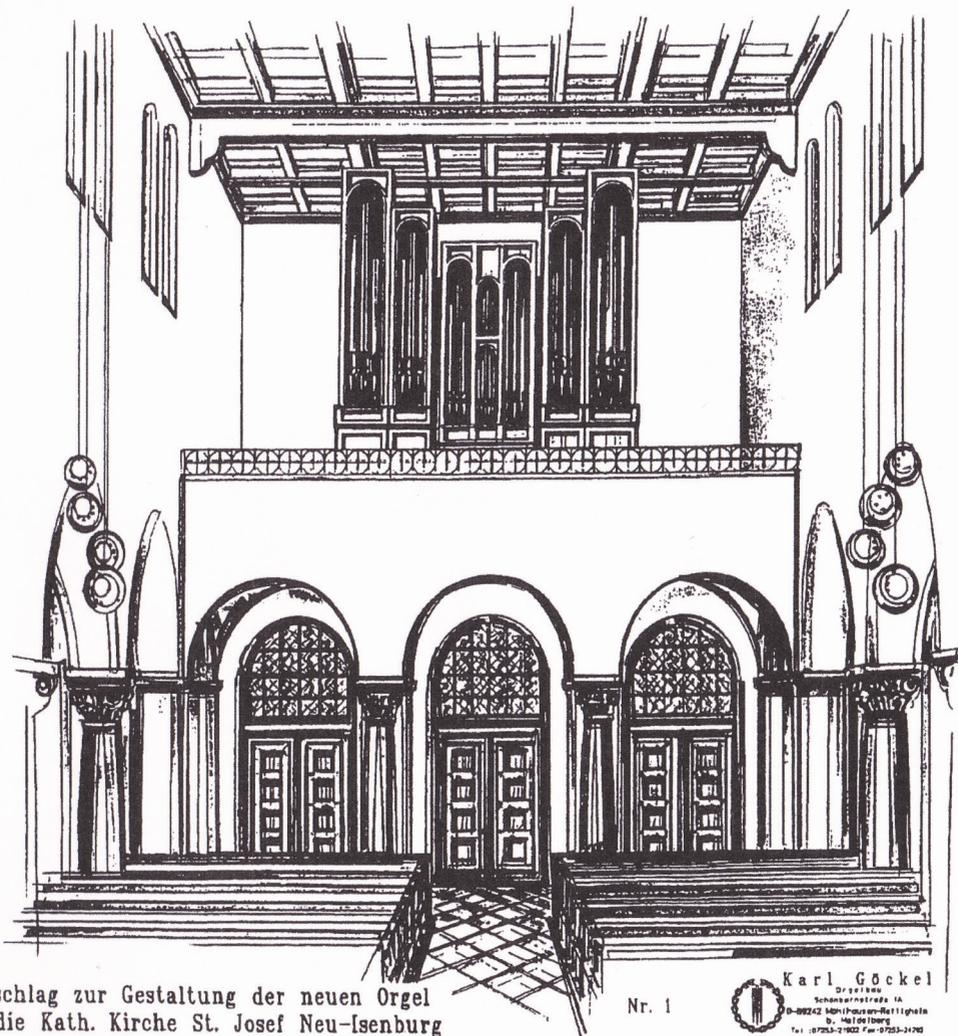
Angela Föll

Schriftführerin

Karin Sehr

Kassenführerin





Vorschlag zur Gestaltung der neuen Orgel
für die Kath. Kirche St. Josef Neu-Isenburg

Nr. 1



Karl Göckel
Dr. 021 800
Schneidershofstraße 1A
D-68242 Mannheim-Rölligshof
D. 68169 Isberg
Tel. 07253-97922 Fax 07253-31792

Die Göckel-Orgel in der Kirche St. Josef, Neu-Isenburg

Drei Blasebälge - die Lunge dieser Orgel- gespeist durch ein elektrisches Gebläse mit der Leistung von 28 cbm Luft/Minute, versorgt die Windladen mit Luft.

Insgesamt besitzt die Orgel 2038 Pfeifen.

Die größte all dieser Pfeifen ist ca. 3m lang und die kleinste 10mm kurz.

„Wenn diese Orgel als unverwechselbares, individuelles Einzelstück mit eigenem Charakter beim Zuhörer erkannt wird, wenn ihre Organisten durch die Orgel ihr inneres Vorstellungsbild auf die Zuhörer übertragen, dann hat sich alle Mühe der gesamten Herstellung des Werkes gelohnt.

Die Musik, die auf ihr gemacht werden kann, ist in der Lage, unsere Seele zu reinigen, den Geist und das Herz zu weiten und damit Lebenskraft zu schenken.

Ich wünsche mir, dass diese Orgel die Wirkung des Wortes Gottes verstärkt und vielen Menschen Lebenskraft geben wird.“

Karl Göckel, Orgelbaumeister

Die Pfarrkirche St. Josef, Neu-Isenburg

Der Grundstein wurde am 19. März 1911 gelegt und bereits am 23. Oktober fand die Kirchenkonsekration, durch den Mainzer Bischof Kirstein, statt.

Die Kirche ist dem Baustil des Eklektizismus, einer Spätform des Historismus, zugeordnet.

Der Kirchenbau wird von neoromanischer Formsprache bestimmt, doch auch byzantinische Einflüsse sind im Innenraum wie an Außenbauelementen erkennbar.

Der Sakralbau zeichnet sich durch eine klare Disposition der Baugliederung sowie durch die Verwendung besonders dekorativer Elemente (z. B. Kapitelle) aus. Gesamtanlage und Innenraumgestaltung stehen ganz in der Tradition frühchristlicher Basiliken.

Der Kirchenraum verfügt über eine hervorragende Akustik.



